- 44. 1. Welche Schuldverhältnisse werden dadurch begründet, daß eine Sparkasse dem Kreditsucher ein "Gefälligkeitssparbuch" über eine nichtgemachte Einlage ausstellt, damit dieser das Buch als Kreditunterlage benutt?
 - 2. Bur Auskunftspflicht ber Sparkaffen über die Ordnungs= mäßigkeit ber von ihnen ausgegebenen Sparbucher.
- 3. Kann die Haftung einer öffentlichen Körperschaft für' schuldhafte Handlungen ihrer Beamten im Privatrechtsberkehr aus § 839 BGB. begründet werden?

碧鹭碧. §§ 31, 89, 276, 278, 610, 826, 839.

- VIII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Februar 1931 i. S. Stadtgemeinde H. (Bekl.) w. D. D. W.-Bank AG. (Al.). VIII 559/30.
 - I. Landgericht Sagen.
 - II. Oberlanbesgericht Samm.

Die von der Beklagten betriebene Städtische Sparkasse unterstand seit dem Oktober 1923 der Leitung des Direktors H., der bis zu seiner Entlassung aus dem Amt (Ende März 1924) zahlreiche und bedeutende Geldgeschäfte, besonders durch Hereinnahme und Aussleihung großer Summen zwecks Kinsgewinns, unternahm und der

Reklagten schwere Verluste verursachte. Er trat dabei auch in Verbindung mit dem Raufmann Sch., der für das Stahlwerk B. AG. in M. Geld suchte und gegen Akepte bieser Gesellschaft insgesamt 4 bis 5 Millionen Goldmark an Arediten erhielt. Einen anfangs März 1924 von Sch, nachgesuchten Kredit für das Stahlwerk B. von 500000 GM. lehnte H. zwar ab; er erklärte sich aber bereit, nachdem Sch. die klagende Bank als Geldgeberin gefunden hatte, zur Kreditgewährung durch diese in der Weise zu helfen, daß er gegen 1/4 % Monatsprovision für die Sparkasse und Sicherung durch Akzepte des Stahlwerks in Höhe von 600000 GM. ein Sparbuch ausstellte, das der Mägerin als Sicherheit dienen follte. Das Sparbuch (Nr. 23353) wurde am 7. März 1924 über 500000 Billionen Mark auf ben Namen des Sch. ausgestellt; es war von H. und dem Sparkassenbeamten Mö, unterzeichnet und trug den Sperrvermerk "Einlage fest auf drei Monate". Durch Sch. gelangte das Sparbuch an die Mlägerin, für die bei dem Geschäft ihr Direktor M. handelte. Die Klägerin behauptet, daß sie daraushin an das Stahlwerk B. 500000 Billionen Mark gegeben habe. Rach Aufbeckung der Geschäftsführung bes H. (seit einer Sitzung bes Sparkassenborstands bom 21. März 1924) lehnte die Beklagte, und zwar zuerst am 9. Mai 1924 ber Rlägerin gegenüber die Haftung aus dem Sparkassenbuch Nr. 23353 ab. Am 19. Mai 1924 kam das Stahlwerk B. unter Geschäftsaussicht. Erst am Tage banach erhielt die Beklagte von Sch, die Akzepte des Stahlwerks über 600000 Billionen Mark.

Wegen der Nichtanerkennung des ihr übertragenen Guthabens reichte die Klägerin Klage auf Zahlung von 500000 GM. ein und beantragte gegen die Beklagte den Erlaß des dinglichen Arrestes. In dem Arrestversahren kam es am 6. Juni 1924 zu einem gerichtslichen Zwischenvergleich, dessen Bestimmungen das Ziel hatten, den überaus dringlichen Geldbedarf der Klägerin mit Hilfe der Beklagten zunächst zu deden. Der Bergleich bestimmte unter anderem:

Die Beklagte stellt zwei Wechsel über die Beträge von 300000 und 200000 GM. aus, welche die Klägerin akzeptiert und die von der Beklagten mit einem Blankoindossament versehen werden. Die Wechsel sind sechs Wochen nach Ausstellungsdatum zahlbar zu stellen und der Klägerin zur Diskontierung auszuhändigen . . .

Die Beklagte behält im Einverständnis mit Kaul Sch. die Akzepte des Stahlwerks B. per 5. August 1924 über insgesamt

600000 GM. als Sicherheit bis zur Abwicklung des vorliegenden Geschäfts in ihrem Besitz... Werden die vorbezeichneten Wechsel des Stahlwerks B. eingelöst, so sind die darauf eingehenden Beträge zu verwenden zur Einlösung der vorgenannten beiden Akzepte der Klägerin von 300000 und 200000 GM....

Werden durch die Einlösung der Akzepte des Stahlwerks B. die beiden Wechselforderungen von 300000 und 200000 CM. absgedeck, so ist die Klägerin verpslichtet, das Sparbuch Nr. 23353 an die Beklagte herauszugeben. . . .

Werden die Wechsel diskontiert, so fällt die etwaige Haftung der Beklagten für Verzugsschaden sür die Zeit vom 7. Juni 1924 bis zur Deckung der Wechsel sort. . . .

Das Stahlwerk B. hat seine Akzepte nicht eingelöst. Es kam zur Diskontierung der Vergleichswechsel von 300000 und 200000 GM. und mehrmals zu deren Prolongation. Schließlich hat die Beklagte jene Wechsel bei Fälligkeit — im September und Oktober 1924 eingelöst und daraushin das Sparbuch zurückerhalten.

Die gegenwärtige Klage betrisst Wechselzinsen, die während der Lauseit der dissontierten Tratten erwachsen sind, Dissontierungsunkosten und sonstige im Zusammenhang damit von der Klägerin berechnete Kosten in Höhe von insgesamt 90393,88 KM. Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 30. Oktober 1925 die Klage in Höhe von 2800 KM. (Kosten eines Verkehrsamwalts) abgewiesen; in Höhe von 3246,20 KM. (Anwaltskosten des früheren Rechtsstreits) die Beklagte verurteilt und im übrigen den Klaganspruch dem Grunde nach sestgestellt. Die Beklagte hatte Widerklage auf Jahlung eines Teilbetrags von 20000 GM. der von ihr zur Einlösung der Wechsel gezahlten 500000 GM. erhoben. Diese Widerklage hat das Landgericht durch ein zweites Teilurteil vom 15. Januar 1926 abgewiesen. Gegen beide Teilurteile hat die Beklagte Berusung eingelegt, um Ubweisung der Klage und Verurteilung nach dem Antrag der Widerklage zu erzreichen. Das Oberlandesgericht hat die Berusung zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Entscheidung zur Widerklage wandte; im übrigen führte sie zur Aushebung und Zurückverweisung.

Aus ben Gründen:

Gegenstand des Streits zur Alage ist zwar nicht unmittelbar, ob die Beklagte an die Klägerin den im Sparbuch Ar. 23353 verbrieften

Betrag von 500000 GM. aus den Gesichtspunkten der Vertragserfüllung oder des Schadensersates zu zahlen hat. Dennoch stellt der Berufungsrichter die Erörterung dieser Frage mit Recht in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, weil die Klage Ansprüche wegen Verledung dieser Verpflichtung erhebt....

Der lette Sat des Vergleichs vom 6. Juni 1924, daß im Fall des gelungenen Diskonts die Beklagte auf Verzugsschaden für die Zeit vom 7. Juni dis zur Deckung der Wechsel nicht haften solle, scheint der Geltendmachung solcher Ansprüche entgegenzustehen. Der Berusungsrichter hat aber in rechtlich einwandfreier Auslegung als den Sinn dieser Bestimmung erkannt, sie betreffe nur die unübersehbaren Schäden, die in den Vermögensverhältnissen der Klägerin während der bezeichneten Spanne künftig eintreten könnten, und lasse Geltendmachung der Diskontunkosten, die nach dem Vergleichsinhalt entstehen mußten, als Verzugsschaden offen.

Die Rechtsgestalt bes zwischen M., Sch. und S. vorgenommenen Geschäfts, bei dem H. mit dem Sparkassenbeamten Dio. ein Sparbuch über 500000 Billionen Mark auf Sch. ausstellte, ohne daß eine Einlage des Sch. bestand, und M. das Sparbuch als Sicherheit für ein an Sch. für die Stahlwert B. AG. zu gewährendes Darleben nahm, bezeichnet der Berufungsrichter als Bürgschaft, hilfsweise als Garantievertrag. Diese Rechtsauffassung unterliegt Bedenken. Der Borderrichter stellt fest: Sch. habe aus dem Sparbuch keine Ansprüche erwerben sollen, wenn er ben Kredit von der Klägerin nicht erlange; M. und H. seien beide darüber klar gewesen, daß die Beklagte der Klägerin nach Maßgabe des Sparbuchs zur Sicherung des von der Klägerin an Sch. (Stahlwerk B.) zu gebenden oder gegebenen Rredits verpflichtet werde. Der Berufungsrichter meint, das entspreche einem Bürgschaftswillen; bei der bankmäßigen, kaufmännischen Geschäftsführung des Sparkassenbetriebs sei die Wahrung der Bürgichaftsform entbehrlich gewesen. Aber auch wenn man darüber hinwegsieht, daß der Inhalt der zwischen H. und Sch. getroffenen Bereinbarung dem Bertreter der Klägerin, an den das Buch durch weitere Vermittlung ging, nicht bekannt war, so ergibt sich doch jedenfalls aus diesen vom Berusungsgericht festgestellten Abreden nichts für die der Bürgschaft wesentliche akzessorische Natur ber von der Sparkasse übernommenen Verpflichtung, noch weniger aus den Einträgen des Sparbuchs. Die Gestaltung der Hauptschuld

war nach den Feststellungen des Berusungsrichters bei der Ausstellung des Sparbuchs vollkommen unklar und ist auch später im Verhältnis der Parteien zueinander nicht geklärt worden. Der Juhalt der von der Sparkasse zu vertretenden Leistung war dagegen nach Höhe, Verzinsung, Fälligkeit und anderen Bedingungen sest bestimmt.

Die Rechtsverhältnisse, die bei der Ausstellung eines einlageleeren "Gefälligkeitssparbuchs" zweds Rreditbeschaffung entstehen, hat das Reichsgericht im Urteil RGB. Bb. 124 S. 217 und in der Sache IV 419/26 (Urteil vom 23. Dezember 1926) behandelt. In dem lettgenannten Urteil kommt nur zum Ausbruck, daß der Umstand, daß keine Einlage gemacht ist, der Annahme eines ernstlichen Berpflichtungswillens nicht entgegensteht. Das in Bo. 124 abgedruckte Erkenntnis faßt die Ausstellung eines solchen Buchs zu Kreditzwecken dahin auf, daß der Aussteller bem Begunstigten (hier Sch.) ein Darlehnsversprechen im Sinne des § 610 BGB. und zwar dahin gebe. er werde dem berechtigten Vorleger des Buchs nach dessen Inhalt Rahlung leisten und damit dem Begünstigten ein Darleben gewähren. das dieser zurückuzahlen habe. Der Berufungsrichter hat auch diese Auffassung in Erwägung gezogen, sie aber abgelehnt, weil nach dem Awed der Ausstellung des Sparbuchs die Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Geldgeber nicht von den Einwendungen habe abhängen sollen, die aus dem Schuldverhältnis der Sparkasse zu Sch. entsprangen, insbesondere nicht von der Erfüllung der von ihm zugesagten Sicherstellung burch Wechsel. Diese binbende und ber Natur ber Sache entsprechende Auslegung des Parteiwillens führt zu dem Gedankengang, der dem Urteil AG3. Bb. 60 S. 21 zugrunde liegt. Auch in jenem Kall handelte es sich wie hier um Kreditverschaffung statt Areditgewährung: dort wurde durch den Aredithelser ein Schuldschein ausgestellt, ber den Tatsachen zuwider ben Empfang eines Darlehns von dem Kreditsucher bescheinigte und Rückahlungsperpflichtungen enthielt. Das Urteil in Bb. 60 faßt diese zur Beitergabe bestimmte Schuldurkunde rechtlich dahin auf, daß sich der Aussteller (Aredithelfer) gegenüber dem Erwerber des Schuldicheins (Geldgeber) als Darlehnsschuldner verpflichte. Das, was der Erwerber an den Kreditsucher zahle, sei die der Schuldscheinsverbslichtung entsprechende Baluta. Weil der Helfer nicht gegen eine Rahlung des Kreditsuchenden, sondern auf Grund einer Rahlung des Erwerbers der Forderung diesem den verschriebenen Betrag schuldig werde, ständen ihm gegen den Erwerder auch nicht die Sinreden aus dem zwischen ihm und dem Kreditsucher begründeten
Schuldverhältnis zu. Diese Auffassung der Schuldbeziehungen deckt
sich auch für den vorliegenden gleichartigen Fall mit dem, was der
Berufungsrichter als Karteizwecke und Karteiwillen, für diese Instanz dindend, seststellt. Die vorgesehene Darlehnshingabe von seiten
der Klägerin an Sch. (für das Stahlwerk B.) ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters zustandegekommen. Die
"Kückzahlungspflicht" nach Maßgabe des Sparbuchs bestand deshalb
(sei es als alleinige Schuld der Beklagten, sei es in Mitschuld mit dem
Darlehnsempfänger) — wie der Berufungsrichter im Ergebnis zutressend annimmt — unter der Boraussehung, daß die Maßnahmen
des H. die Beklagte wirksam verpslichten konnten.

Bei dieser Prüfung geht der Berusungsrichter von dem Inhalt der am 3. Mai 1923 in Krast getretenen Sahung der Städtischen Sparkasse in H. aus. Nach § 3 dieser Sahung wird die Verwaltung der Sparkasse durch einen Vorstand geführt, der aus dem Bürgermeister als Vorsihenden, aus sechs Mitgliedern, von denen mindestenszwei der Stadtverordnetenversammlung angehören müssen, und aus dem Leiter der Kasse als beratendem Mitglied besteht. Nach § 4 hat der Vorstand die Stellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich mit der Besugnis zur Bestellung besonderer Vertreter für bestimmte Geschäfte. Als "Obliegenheiten des Vorstands" verordnet § 6:

Der Vorstand verwaltet die Sparkasse nach Maßgabe der Sahung, sür deren genaue Besolgung er verantwortlich ist. Der Vorstand ist besugt, die Bewilligung der Kredite aus den §§ 27, 28, 29 (Anlegung der Spargelder in Darlehen, gegen Faustpsand, gegen Schuldschein und Wechsel sowie an Gemeinden) einem Ausschuß zu übertragen, der aus dem Vorsihenden oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Kasse und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern besteht, welche Mitglieder der Stadtverordnetens versammlung sein müssen. Die durch diesen Ausschuß bewilligten Kredite sind dem Vorstand bei seinem nächsten Zusammentritt zur Vrüfung und Genehmigung borzulegen.

über Beamte und Angestellte bestimmt § 9 Biff. 1:

Die Kassengeschäfte und die Buch- und Rechnungsführung besorgen unter Aussicht des Leiters nach dem Inhalt der Satzung und der Geschäftsanweisung die hierfür bestellten Beamten und Angestellten.

Nach Ziff. 3 sind alle Quittungen "nur gültig, wenn sie von zwei vom Vorstand dazu bestimmten Beamten und Angestellten gemeinschaftlich vollzogen sind."

Rach Ziff. 4 ist der Leiter der Kasse zur Einklagung und zwangsweisen Beitreibung der rücktändigen Zinsen, Tilgungsraten und sonstigen fälligen Forderungen ermächtigt und verpslichtet.

Über "Urkunden" verordnet § 7:

Offentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse gegen andere verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und dem Leiter der Kasse oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Sparkassenstellenstempel versehen sein, soweit in dieser Satung nichts anderes bestimmt ist.

Für die Sintragungen über Sin- und Rückahlungen im Sparbuch verlangt § 13 Ziff. 3 die eigenhändige Unterschrift von zwei dazu bestimmten Beamten (H. und Mö. waren bestimmt).

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß diese Sahungsbestimmungen unmittelbar keine Nechtsgrundlage sür H. ergeben, unter der Maske der Sparbuchausstellung ein Kreditgeschäft der in Frage stehenden Art zu schließen. Dennoch gelangt der Berufungsrichter dazu, die Vertretungsmacht des H. für die Beklagte zu bejahen. Er stützt sich dabei im wesentlichen auf die Kausmannseigenschaft des Sparkassenbetriebs, die er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGB. Bd. 116 S. 227) annimmt wegen des starken Anteils von bankmäßigen Geschäften und des obwaltenden Gewinnzwecks. Diese Aussührungen halten den Angrissen der Revision nicht stand (wird ausgeführt).

... Somit ist die Meinung des Berufungsrichters abzulehnen, daß die Beklagte durch die Ausgabe des Sparbuchs von seiten des H. samt den diese Handlung begleitenden Abreden rechtsgeschäftlich wirksam verpflichtet worden sei.

Was für diese Vorgänge gilt, trifft in gleichem Maße zu, soweit eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung der Beklagten zur Leistung gemäß dem Sparbuch aus den Erklärungen des H. gegenüber der Klägerin hergeleitet werden könnte. Dafür kommt nach den Feststellungen des Verufungsrichters in Vetracht, daß der vertretungsberechtigte Vorstand der Klägerin, M., sich mündlich bei H. erkundigt

hat, ob das Buch in Ordnung sei, und daß H. die Frage bejaht und schriftliche Bestätigung zugesagt hat. Diefer Ruchprache ist nach einigen Tagen das Ersuchen des M. um Bestätigung gefolgt, daß der Betrag von 500000 Billionen Mark für die Klägerin bei der Beklagten als Sicherheit liege und daß das Geld ohne Weisung ber Klägerin an keinen Dritten ausgezahlt werbe. H. hat daraufhin nur bestätigt. daß auf das Sparbuch Nr. 23353 Rückahlungen vor dem 7. Juni 1924 nicht erfolgen würden und daß auch dann nur gegen Vorlage "des kompletten Buchs" Rahlung geleistet werbe. Der Berufungsrichter hat aus dem Hergang dieser Erkundigungen, insbesondere aus der mündlichen Rücksprache vom 8. März 1924 entnommen, daß zum mindesten ein Vertrag auf Auskunfterteilung zwischen den Barteien zustande gekommen sei und daß H. als Erfüllungsgehilfe der Beklagten grobsahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt habe, weshalb die Beklagte nach den §§ 276, 278 BGB. auf Leistung von Schadenserfat hafte.

Die Angriffe der Revision gegen diese Stellungnahme sind im wesentlichen unbegründet. (Wird ausgeführt.)

. . . . Als Grundlage dieses Schadensersakanspruchs sieht der Berufungsrichter die Rückfrage des Mt. und die von H. namens der Sparkasse gegebenen Antworten an, worin er die Abschlukbandlungen eines selbständigen Bertrags auf Auskunfterteilung sieht. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Folgerungen auf den Abschluß solcher Auskunst-Verträge hat auch das Reichsgericht mehrfach — so in RGA. Bd. 101 S. 301, im Urteil vom 17. Oftober 1925 I 31/25 und in dem vom Berufungsurteil angeführten Erkenntnis RG3. Bb. 126 S. 50 — aus Frage und Auskunft in Verbindung mit der Würdigung der Verkehrzübung und des Verkehrsbedürfnisses gezogen. Revision stellt das zwar nicht in Aweisel: sie meint aber, auch zum Apschluß eines Vertrags auf Auskunftserteilung sei B. nicht befugt gewesen, weil es insoweit an jeder Grundlage in der Satung der Sparfasse fehle. Der Berufungsrichter hat aber darin Recht, daß die Befugnis, verbindliche Auskunft an Kunden zu erteilen, nicht notwendig mit der Vertretungsmacht wegen des Geschäfts zusammenfällt, auf das sich die Anfrage bezieht. Er betont zutreffend, daß schon mit der selbständigen Bearbeitung der Bost, die dem H. oblag, ein erhebliches Mak laufender verbindlicher Austunftstätigkeit notwendig perknüpft sei. Dem ist hinzuzufügen, daß auch die nach § 13 der

Satung dem S. übertragene Eigenschaft eines Urfundsbeamten für die Sparbucheinträge nach dem Verkehrsbedürfnis notwendig zur gleichen Folge führt. Es liegt zutage, daß sich die Frage nach der Echtheit der Unterschriften unter den Einträgen des Sparbuchs, das durch die zuständigen Ausgabebeamten in den Verkehr gelangt war, an keinen anderen zutreffender wenden könnte. als an den Sparkassendirektor. Aber auch im übrigen fällt die Beantwortung der Frage nach der Ordnungsmäßigkeit des Sparbuchs in ben laufenden Geschäftsbereich des Direktors, soweit die Frage auf die satungsmäßige Ausstellung oder auf sonstige Umstände zielt, die ber zuständigen Prüfung des Sparkassenleiters unterliegen. Jebenfalls ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Frage nach der Zuständigkeit der handelnden Beamten dazugehört, und daß ferner die Frage nach der Ordnungsmäßigkeit des Buchs von H. nicht ohne Aufklärung beight werden durfte, wenn es sakungswidrig auf Grund eines Geschäfts ausgestellt worden war, für das der Sparkassendirektor, wie er wußte, keine Bertretungsmacht hatte. Vorderrichter hat ohne Rechtsirrtum grobsahrlässiges Handeln des H. angenommen und beshalb nach den §§ 276, 278 BBB. zutreffend die vertragliche Schadensersappflicht der Beklagten wegen Verletung der wirksam übernommenen Auskunftspflicht bejaht.

Soweit indes der Berufungsrichter diese Stellungnahme noch aus den Borschriften über unerlaubte Handlungen begründet, sind seine Ausführungen von Rechtsirrtum beeinflußt. Er geht davon aus, daß sowohl H. wie der damalige Bürgermeister der Beklagten Dr. A. als verfassungsmäßig berufene Vertreter ber Beklagten im Sinne ber §§ 31, 89 BGB. die Klägerin geschäbigt hätten, und zwar durch Erteilung fahrlässig falscher Auskunft, Dr. A. durch Vernachlässigung ber gebotenen Aufsicht. Daß H., dem eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Beklagten satungsmößig nur in den engen Grenzen des § 9 Abi. 1, 3 und 4 und des § 13 der Satung zustand, zu den Vertretern im Sinne des § 31 oder auch des § 30 BGB. gehört, ist nach den Gesichtspunkten der insoweit grundlegenden Entscheidung RGA. Bd. 74 S. 250 nicht anzuerkennen. Der Sparkassenrendant, den die Entscheidung in NW. 1912 S. 283 als verfassungsmäßig berufenen Vertreter der dort verklagten Sparkasse einer Amtsgemeinde gelten läßt, hatte als Vorsihender des die Sparkasse allgemein vertretenden Vorstands eine andersartige Stellung als hier der im wesentlichen

nur zur technischen Leitung berufene und im Borstand nur beratende Direktor H. Bei im wesentlichen gleichartig gestellten Sparkassenleitern wurde die Anwendung der §§ 31, 89 BGB. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts abgelehnt (SW. 1929 S. 1002 Nr. 3; Urteil vom 20. Kanuar 1930 VIII 505/29). Sicherlich trifft aber für ben Bürgermeister Dr. A. zu, daß er versalsungsmäßig berufener Bertreter der Beklagten war, und das Berufungsgericht hat rechtlich eintvandsrei dargelegt, daß er seine Aufsichtspflicht grobfahrlässig vernachlässigt hat. It damit das Schuldmoment, soweit die Person bes Dr. A. in Frage steht, für bie §§ 31, 89 BGB. und für ben Haftungsweg nach § 831 BBB. auß der Berlehung der verkehrsmäßigen Auskunftspflicht durch S. gegen die Bellagte festgestellt, so bedarf es doch, um eine zum Schadensersat verpflichtende Handlung im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen annehmen zu können, auch der Berwirklichung mindestens der obiektiven Tatbestände einer beliktischen Schädigung, wie sie die §§ 823, 826, 831 BGB. ergeben. Der Berufungsrichter mübft nicht an diese Haftungsgründe an, von denen er den des § 826 BGB. bruft und für nicht anwendbar erflärt, sondern an § 839 BGB. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Rutreffend ist der Ausgangspunkt der Erörterung, daß sich die in § 839 geregelte Amtshaftung der Beamten, zu denen nach ben Keststellungen bes Berufungsrichters sowohl Dr. A. wie S. aehören, nicht auf das durch Art. 131 MDerf. geregelte Gebiet der Ausübung öffentlicher Gewalt beschränkt, sondern daß sie (den Beamten gegenüber) auch die Handhabung privatrechtlicher Belange der öffentlichen Rechtsträger durch ihre Beamten angeht. Es sind auch keine Rechtsbedenken gegen die Ausführung zu erheben, daß die Bflicht, richtige Auskunft zu geben, dem H. und die Auflichtspflicht bem Bürgermeister nicht nur als Dienstpflichten gegenüber ber Beklagten, sondern auch als Amtspflichten gegenüber dem mit der Sparkasse verkehrenden Bublikum oblagen (RGA. Bd. 53 S. 276, Bd. 91 S. 341).

Es steht aber kein Anspruch gegen die Beamten, sondern ein solcher gegen die Stadtgemeinde in Frage; die Anwendbarkeit des Art. 131 RVerf. zieht jedoch der Berufungsrichter nicht in Erwägung. Er will vielmehr aus dem Wortlaut des § 31 BGB. entnehmen, daß die beamtenrechtliche Bestimmung des § 839 BGB. — nicht weniger als die Haftungsgründe des allgemeinen bürgerlichen Rechts — im

Sinne des § 31 die Pflichtverletzung des vertretenden Beamten als "eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung" kennzeichne. Ob das gegen § 839 verstoßende, die Boraussetzungen des allgemeinen Deliktsrechts aber nicht erfüllende Berhalten eines Beamten auch als widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne des § 831 angesehen werden soll, lätt der Berufungsrichter unerörtert. Auch das läge aber im Sinne seiner Beweissührung.

Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß bas Urteil in MGR. Bd. 68 S. 278 auf dem Wege über § 839 BGB. in Verbindung mit ben §§ 31, 89 das. die haftung einer Stadtgemeinde für fahrlässig falsche Auskunft zuzulassen scheint, wenngleich das Erkenntnis einen unzweideutigen Ausspruch dieses Sinnes nicht enthält. Dagegen hat die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Gebankenweg abaelehnt, zwar nicht die vom Berufungsrichter angezogene Entscheidung RGB. Bo. 126 S. 359, die einen Fall der Haftung auf dem Gebiet der öffentlichen Gewalt betrifft, wohl aber das Urteil RGR. Bd. 122 S. 351 (insbes. S. 359) und im Anschluß daran das Urteil vom 20. Fanuar 1930 VIII 505/29. Ohne Erörterung der Frage geht aber die Rechtsprechung zur Staatshaftung im privatrechtlichen Rreise ganz regelmäßig davon aus, daß nur die Haftungsgrunde des allgemeinen Rechts zur herstellung der Berantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaft in Frage kommen, und zieht ben § 839 BGB. bazu nicht heran (so RGZ. Bb. 74 S. 250, Bb. 78 S. 325, Bb. 91 S. 341, Bb. 121 S. 382, Bb. 128 S. 353; J. 1929 S. 1002 Mr. 3; Urt, vom 20. November 1928 II 414/28). An dieser auch im Schrifttum vorherrschenden Unsicht ist festzuhalten. Der Gedanke des § 89 BGB., der die nach § 31 das. für Körperschaften des Privatrechts bestimmte Haftbarkeit auf den Staat und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts ausbehnt, ist ber, "daß der Staat, wenn er auf Erfat bes Schadens in Anjpruch genommen wird, den seine Beamten durch Bernachlässigung ihrer Dienstobliegenheiten Dritten zugefügt haben, keine gesonderte Rechtsstellung um deswillen beanspruchen kann, weil den Beamten die von ihnen verlette Dienstpflicht als öffentlichrechtliche obliegt. Wird bei Handhabung dieser Obliegenheiten diejenige Sorgfalt außer acht gelaffen, welche im Rechtsleben nach dem bürgerlichen Gesetze zu beobachten ist, so muß sich auch der Staat die Beurteilung der Handlungsweise seiner Beamten nach den allgemeinen Vorschriften bes bürgerlichen Rechts

(§§ 276, 823 BGB.) gefallen lassen, wie seine eigene Haftung für diese den allgemeinen Borschriften der §§ 31, 89, 831 BGB. unter= steht." Diesen Ausführungen des III. Zivilsenats in RGA. Bd. 78 S. 329 ist in vollem Umfange zu folgen. Ergibt sich daraus einerseits, daß die öffentliche Körperschaft bei unerlaubten Handlungen ihrer Beamten im Gebiete des privaten Rechts keinen Anspruch auf die in § 839 BGB, bestimmten Milderungen der Haftung hat, so fann anderseits die öffentliche Körperschaft auch nicht darin schlechter gestellt sein, daß sie für eine im Privatrechtsverkehr verübte Pflichtverletzung eines Beamten beshalb eintreten müßte, weil er eben Beamter ist, während im gleichen Falle eine Körperschaft nicht= öffentlichen Rechts für ihren pflichtwidrig handelnden Angestellten nicht haften würde. Diese Erwägungen schließen gleichzeitig aus. daß die Verwirklichung des Tatbestandes einer Amtspflichtverletzung als widerrechtliche Schadenszufügung im Sinne des § 831 BGB. betrachtet ober § 839 BGB. als Schutgeset im Sinne von § 823 Mbs. 2 das. anerkannt werden könnte.

Fällt damit die Grundlage der vom Berufungsrichter ansgenommenen deliktischen Haftung, so ist anderseits fraglich, ob seine Erwägungen zur Ausschließung des § 826 BGB. bei der Beurteilung der Handlungen des H. hinreichen. (Wird ausgeführt.)

Jedenfalls ist aber schon aus dem Gesichtspunkt der Vertragshaftung wegen sahrlässig unrichtiger Auskunft die Schadensersatzpslicht der Beklagten mit dem Vorderrichter zu bezahen. Er hat noch erwogen, ob der so begründeten Haftung ein mitwirkendes Verschulden des zur Vertretung der Klägerin berechtigten Direktors M. gegenüberstehe, und hat die Frage verneint. Die Revision greift jedoch diese Entscheidung mit Recht an. . . . (Wird ausgesührt; aus diesem Gesichtspunkt wird das Urteil zur Klage ausgehoben.)